

weil er sich so darstellen wollte gegenüber dem ZK, oder hat er es tatsächlich nicht besser verstanden und nicht anders interpretiert? Ich weiß es nicht. Diese Frage ist mir in vielen Dingen bis heute nicht beantwortet.

Was dann festzustellen war – wie gesagt, in der Zeit der Wende; und da denke ich: man wußte es wirklich nicht besser oder wollte es nicht besser wissen –: Als dann nichts mehr aus dem ZK kam – nämlich Anweisungen, wo es langgeht, was wir zu machen hätten, was zu tun wäre, dies oder jenes –, als nichts mehr aus dem ZK kam, herrschte bei der Leitung des Generalstaatsanwalts ebenfalls eine solche Sprachlosigkeit, absolute Sprachlosigkeit. Da waren wirklich Aktivitäten „von unten“ gefragt, damit zumindest das Tagesgeschäft irgendwie weiterlief und weiterbearbeitet wurde.

Das war aus meiner Sicht zunächst als Angebot – ich hoffe, wir kommen in der Diskussion noch weiter – eine Darstellung, wie ich nach mehrjähriger Tätigkeit in diesen Dienststellen die Lage sehe und sah. Ich hoffe – und das wollte ich erreichen –, Sie haben zumindest das Gefühl der ehrlichen Berichterstattung. Wie gesagt, ich kann mir nicht anmaßen, alles zu wissen – das weiß auch keiner –, aber ich bin gern bereit, dann auch für Details noch Rede und Antwort zu stehen. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank, Herr Raab! – Wir haben jetzt noch eine Runde von Beiträgen von viermal 15 Minuten vorgesehen, in der vier eingeladene Zeitzeuginnen und Zeitzeugen die Möglichkeit haben, aus ihrer Optik, aus ihrer Erfahrung heraus etwas über die Lenkung der Justiz aus der Sicht von Rechtsanwälten und über das Problem der Behinderung anwaltlicher Tätigkeit zu sagen.

Ich bitte jetzt gleich alle zusammen, nach vorn zu kommen; dann geht das nahtloser: Frau Rechtsanwältin Kögler aus Jena, Herrn Rechtsanwalt Gräf aus Berlin, Herrn Rechtsanwalt Taeschner aus Freiberg in Sachsen und Herrn Rechtsanwalt Wiedemann aus Zerbst.

Jeder der vier Zeitzeugen hat etwa 15 Minuten Zeit zur Verfügung, und wenn die vier das Ihre gesagt haben, haben die Mitglieder und die vier Zeitzeugen Gelegenheit, ihre Fragen zu stellen oder ihre Statements zu äußern.

Wir beginnen in der Reihenfolge, wie ich Sie aufgerufen habe; als erste also Frau Rechtsanwältin Kögler aus Jena.

Brigitte Kögler: 15 Minuten sind natürlich eine etwas kurze Zeit, um einen Überblick über die Situation der Anwaltschaft in der DDR zu geben.

Ich will damit beginnen, daß die Lenkung, wie heute schon gesagt wurde, bereits während der Studienzeit begann. Ich habe 1969 Examen gemacht. Es gab die Ausbildung in Halle, Leipzig, Berlin und Jena. Ich gehöre zu den Jenenser Absolventen. In meinem Studienjahr machten 20 oder 21 das Examen; genau weiß ich es nicht mehr. 21 Studenten eines Studienjahres!

Davon sind sieben vor der Wende Anwälte geworden. Nun werden Sie staunen. Ich kann nur sagen: Es ist immer alles möglich gewesen. Die Planwirtschaft war nicht so planmäßig, und die Ungereimtheiten waren größer, als man es sich denken konnte. Und das erstreckte sich bezüglich der Lenkung auf alle Bereiche, natürlich auch auf die Justiz und die Anwaltschaft.

Dabei waren aber natürlich Zufallsgrößen – das können Sie sich denken –, wenn 28% eines Studienjahres im Jahre 1969 und danach Anwälte werden und wenn es insgesamt in der DDR zwischen 500 und 600 Anwälte überhaupt gegeben hat. Die Zahl der Anwälte, die 500 oder 600, die es maximal gewesen sind, ist eigentlich schon ein Beweis dafür, daß die Anwaltschaft eine geduldete Einrichtung gewesen ist und nicht etwa Ausdruck der Demokratie. Wer etwas anderes behauptet, etwa, daß es jemals eine freie Advokatur gegeben habe, der hat vielleicht nicht den Verstand, den man eigentlich den Juristen zuschreibt, wenn sie schon kein besonderes Talent haben.

500, 600 Anwälte bei einer Bevölkerungszahl von 17 Millionen: Das ist etwas Typisches gewesen. Das ist eine Berufsgruppe gewesen, die man eigentlich nicht wollte, die man aber, um dem Ausland gegenüber das Gesicht zu wahren, geduldet hat.

Es gab Ende der 50er Jahre die Gründung der Kollegien. Das war eine den Genossenschaften ähnliche Einrichtung. Etwa bis Ende der sechziger, Anfang der siebziger Jahre war in der DDR eine starke Überalterung der Anwaltschaft eingetreten; und vielleicht resultiert die hohe Anzahl von 28% von so wenigen Studenten, wie damals in Jena, daraus, daß Eile geboten war, neue jüngere Anwälte zuzulassen. Das könnte eine Erklärung sein. Man mußte ja das Gesicht wahren.

In den Jahren 1970 bis 1975 etwa waren die Genossen in den Kollegien mit Sicherheit in der Mehrheit. Das mag immer etwas differenziert gewesen sein. Aber wenn in einem Kollegium, wie z. B. im Bezirk Gera, dem ich angehörte, insgesamt 24 Anwälte vorhanden waren, dann gab es darunter vier Nichtgenossen, die anderen waren Genossen. Jede Entscheidung, die getroffen werden konnte, war immer eine mehrheitliche Entscheidung. Das war schon vorprogrammiert.

Wer wurde Mitglied eines Kollegiums? Darüber entschied vorher die Bezirksleitung der SED; wie man hinterher weiß, auch das Ministerium für Staatssicherheit, und zum Schluß wurde in der Vollversammlung im Kollegium die Hand gehoben. Damit wurde man Mitglied, wenn man es wurde, wenn man überhaupt diese Stufenleiter bis dahin geschafft hat.

Es mag Unterschiede in den einzelnen Bezirken gegeben haben, wie man sich sagen läßt; und es gab Bezirke, wo besonders restriktiv vorgegangen wurde. Es gab auch die Lenkung in den Kollegien. Wenn sich jemand vorstellt, daß dies ein anderes Kollektiv als das Richterkollektiv gewesen ist, mag das stimmen. Es gab also Berufsveranstaltungen nur einmal im Monat. Das unterschied die

Kollegien wesentlich von allen Betrieben oder Bildungseinrichtungen, Universitäten, wo man sehr viel mehr in das gesellschaftliche Leben eingebunden war.

An einem Nachmittag im Monat begann es mit dem Parteilehrjahr. Diejenigen, die nicht Genossen waren, mußten draußen vor der Tür stehen. Wir warteten dann, bis das Parteilehrjahr beendet war. Dann wurde man zugelassen. Alles, was wesentlich war – offensichtlich wie bei der Staatsanwaltschaft –, wurde vorher besprochen.

An und für sich waren Genossenschaftsmitglieder – wenn man das Kollegium so einstufen würde – niemals Mitglieder der Gewerkschaft. Im Bezirk Gera bestand der Zwang: Man mußte Mitglied einer Gewerkschaft werden. Nun ist das ja ein freier Beruf; man ist mehr oder weniger – selbst zu DDR-Zeiten – „unabhängig“ gewesen; aber man mußte Mitglied der Gewerkschaft werden. Wer sich dieser Unterschrift versagt hätte, wäre überhaupt nicht aufgenommen worden oder spätestens dann wieder ausgeschlossen worden. Das hat sich keiner getraut.

Das zur formellen Situation in den Kollegien.

Wenn die Frage gestellt wird, welchem Einfluß sich ein Anwalt im Bereich des Strafrechts, des Familienrechts oder des Zivilrechts auszusetzen hatte, so wird den meisten sicher bekannt sein – und es ist kein Geheimnis, das ich verrate –: Es gab sogenannte Einser-Strafsachen. Sowohl die Senate als auch die Kammern in den Gerichten waren mit besonders ausgewählten Richtern besetzt. Einser-Strafsachen waren also politische Strafsachen. Und dann gab es die Merkwürdigkeit, daß ganz bestimmte Anwälte, in den Bezirken in der Regel eins bis zwei Anwälte, in auffallender Weise in diesen Strafsachen als Verteidiger auftraten. Es erfolgte also eine Lenkung über die Haftanstalten.

Es gibt kein Dokument, es gibt keine Unterlagen darüber, daß das so funktionierte. Die Erkenntnisse, die man an und für sich damals schon hatte, die sich aber heute für mich als Beweise darstellen, sind, daß es sich bei diesen Anwälten, die sogenannte Einser-Strafsachen verteidigt haben, um Mitarbeiter der Staatssicherheit gehandelt hat. Das ist eine Tatsache, und das wird nicht nur im Bezirk Gera so gewesen sein, sondern auch in den anderen Bezirken.

Nun steht die Frage im Raum: Wenn jemand vorwiegend in Familien- oder in Zivilsachen tätig war – das trifft für mich zu, und da gab es immer eine große Klientel – und nicht zu den Anwälten gehörte, die etwa von Inhaftierten aus dem Strafvollzug ausgewählt wurden, welche Einflußmöglichkeiten hatte man auf den Anwalt?

Es ist sicher immer eine Frage der Persönlichkeit – das gilt für alle Bereiche und für alle Berufe –, inwieweit man sich beeinflussen läßt, wieweit man es auch schafft, diese Gratwanderung zu machen. Ich bin im Besitz eines Dokuments – ohne Beispiele kann ich Ihnen die Situation schlecht

verdeutlichen, da muß der Vorsitzende des Kollegium sicher eine schwache Stunde gehabt haben. Aber ich habe dieses Dokument. Ich vertrat damals eine Erbgemeinschaft in der Umgebung von Jena, die in Finnland eine große Erbschaft gemacht hatte. Das war ein lukrativer Devisenprozeß. Die hatten sich in aller Freiheitlichkeit mich als Anwältin ausgesucht. Ich war nun dabei, diese Erbaueinandersetzung in Finnland zu klären. Und das war ja schon ein Ding der Unmöglichkeit. Ich wurde aufgefordert, dieses Mandat an die Anwälte Sowieso in Berlin abzugeben.

Ich habe mich dieser schriftlichen Aufforderung – das Dokument werde ich der Enquete-Kommission übergeben – widersetzt, aber nicht, indem ich auf die Barrikaden gegangen bin. Damit wäre spätestens zu dem Zeitpunkt mein Ende besiegelt gewesen.

Ich habe mir eine notarielle Vollmacht ausstellen lassen, die mich berechtigte, eine Untervollmacht zu erteilen. Damit bewegte ich mich völlig im Gesetz der DDR. Mit dieser notariellen Vollmacht, die mich berechtigte, Untervollmacht zu erteilen, beauftragte ich eine Juristin in Finnland. Die Vollmacht war nicht auf die DDR begrenzt. Das war eine der Möglichkeiten, das Gesetz der DDR auszuschöpfen.

Auf das Schreiben, das ich besitze, in dem ich aufgefordert werde, das Mandat an einen ganz bestimmten Anwalt in Berlin abzugeben, ist nie wieder eine Reaktion erfolgt – das war im Jahr 1987 –, nicht eine einzige Reaktion. Berufsverbot hatte ich dann 1988, aber nicht mit dieser Begründung.

Andere Beispiele: Ich habe hier einige Akten. Ich kann dazu sagen, das sind meine alten und meine neuen Mandanten. Eine Mandantin, die ich in einer Familiensache, einer ganz „unpolitischen“, wie es im allgemeinen vermutet wird, vertrat, war aber die Ehefrau eines großen Betriebsdirektors, eines Kombinatdirektors, des Direktors eines Unternehmens. Und gegen diesen Ehemann lief ein Strafverfahren wegen Devisenvergehen – aus heutiger, aber auch aus damaliger Erkenntnis ein inszeniertes Verfahren. Darauf will ich nicht eingehen; ich war ja nicht der Verteidiger dieses Mannes, sondern vertrat diese Frau in der anhängigen Ehesache.

Damit im Zusammenhang stand die Vermögensauseinandersetzung nach § 39 Familiengesetz. Sie hatte ja, wenn schon die Ehe geschieden und das Vermögen des Mannes im Zusammenhang mit dem Strafverfahren beschlagnahmt wird, ihren Anteil zu bekommen. Ich vertrat also gegenüber dem Finanzamt beim Rat des Kreises Stadtroda, dann gegenüber dem Finanzamt beim Rat des Bezirkes Gera diese Frau.

Ich war zunächst in der ersten Instanz, also in dem Verwaltungsverfahren gegenüber dem Rat des Kreises Stadtroda, wenn man das überhaupt so nennen kann, teilweise erfolgreich. Dann legte ich Beschwerde ein, um einen weiteren Betrag, nämlich einen ungleichen Anteil zugunsten der Kinder, für sie zu

erstreiten. Und nun kam das, was ich eigentlich nicht verstanden habe, aber heute weiß, weil diese Frau mich wieder beauftragt hat:

Es erschien bei ihr in der Wohnung der Leiter der Abteilung Finanzen des Rates des Kreises Stadtroda – ich darf Ihnen sagen, daß ich von der Schweigepflicht entbunden bin und das so vortragen kann –, und sie wurde aufgefordert, mir das Mandat aufzukündigen und die Beschwerde zurückzunehmen. Das geschah dann. Heute ist das ein Verfahren nach dem Vermögensgesetz, eine Vermögensschädigung.

Ein anderes Beispiel – auch eine Akte, die ich hier habe – betrifft einen Juristenkollegen, der zum Ende seiner Berufstätigkeit ein Strafverfahren wegen Steuerhinterziehung über sich ergehen lassen mußte. Er meldete sich nach der Wende, nachdem er einen Kassationsantrag gestellt hatte und die Kassation abgelehnt worden war, bei mir mit der Bitte, dagegen etwas zu machen, was ja sinnlos gewesen wäre. Das war, wie gesagt, nach der Wende. Ich forderte ihn auf, sich die Unterlagen aus der Gauck-Behörde zu besorgen. Das geschah, und an Hand dieser Akte kann ich heute den Nachweis für diesen Mandanten, einen Juristenkollegen, führen, daß das Strafverfahren, das wegen Steuerhinterziehung gegen ihn gelaufen war, ein fingiertes, organisiertes Strafverfahren war.

Das, was ich in diesen Unterlagen gefunden habe, ist wie ein Drehbuch, kann ich Ihnen sagen. Es zeigt, wie die Staatssicherheit gegen diesen Mann über zwei Jahrzehnte vorgegangen ist mit der Zielstellung, sein Vermögen abzuschöpfen. Er war nämlich Briefmarkensammler und hatte eine beachtliche Briefmarkensammlung. Er hatte außerdem außerverwandtschaftliche Beziehungen, weshalb auch gegen ihn ermittelt wurde. Nun kam man nicht ohne weiteres an ihn heran, und es wurde mit der Möglichkeit der Steuerhinterziehung gearbeitet. Man hat einfach die Werte über zehn Jahre addiert, so daß man einen Steuerbescheid erlassen konnte. Er war zwar selbst Jurist, aber er hätte eben das Geld auf den Tisch legen müssen. Da er das nicht getan hatte, wurde der Steuerbescheid rechtskräftig und damit sein Vermögen eingezogen.

In diesem Falle wurde inzwischen Anzeige erstattet, und ich habe die Vorstellung, daß es möglich sein müßte, gegen die Leute der Staatssicherheit, die als Ermittlungsorgan nach dem früheren Recht der DDR Rechtsbeugung begangen haben, zu einem Ergebnis zu kommen – auch mit der Zielstellung, Schadensersatz direkt geltend zu machen. Ich hoffe, daß die Verjährung am 3. Oktober 1993 mich in diesem Fall nicht ereilen wird.

Dieses Beispiel der Steuerhinterziehung nenne ich als ein exemplarisches Beispiel aus der früheren DDR, das sich drehbuchartig – dieser Fall spielte sich in Chemnitz ab – in Thüringen wiederholt. Ich habe in den achtziger Jahren z. B. zahlreiche Handwerker in Zivilsachen – alles Steuerhinterziehungssachen – vertreten. Es handelte sich dabei um Kunstsammler; in einem Fall besaß einer eine wertvolle Ikonensammlung, die irgendwann in den sechziger Jahren

mit geringem Wert angesammelt wurde. Dann wurde das eben auch addiert: Steuerhinterziehung mit der Zielstellung der Vermögenseinziehung.

Wenn heute ein solcher Mann oder eine solche Frau mit diesem Fall einen Kassationsantrag stellen – die meisten haben das getan –, werden sie ablehnend beschieden, und zwar mit der Begründung, es sei ja kein politisches Strafverfahren gewesen und falle nicht unter diese Regelung. Das heißt aber nicht, daß das nicht so gelaufen ist; sondern ab Beginn der achtziger Jahre ist ja die DDR mit Sicherheit dem ökonomischen Untergang entgegengegangen, und die letzten Pfennige hat man auf diese Art und Weise eingesammelt, indem man wohlhabende Bürger, also Handwerker usw., kriminalisierte, um an das Vermögen, an das Geld heranzukommen.

Zur Rolle, die der Anwalt in dieser Zeit gespielt hat – ich habe ja diese Vertretungen gemacht –: Es war dem Zufall überlassen, wenn man etwas retten konnte. Kam ein Bürger, bevor der Steuerbescheid erlassen wurde, und hatte er genügend Geld, um die Steuernachzahlungssumme, die in der Regel mehr als 100.000, 200.000 oder 300.000 Mark betrug, aufzubringen, dann konnte man ihn vielleicht, wenigstens teilweise, retten. Ansonsten hatte man überhaupt nicht die Möglichkeit, dahinterzusteigen, wie die Strukturen funktionierten.

Das sind Erkenntnisse, die ich heute habe. Ich kann dazu sagen: Ich habe immer gewußt, daß es so läuft; aber beweisen konnte man es nicht. Man hat also Flügelschläge im Interesse des Mandanten nach bestem Wissen und Gewissen ausgeführt.

Ich habe sicher nicht mehr allzuviel Zeit. Es gäbe noch eine ganze Reihe von Beispielen.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Eigentlich hast Du keine mehr. Aber Du hast ja noch die Chance, daß Du ganz sicher gefragt werden wirst.

Brigitte Kögler: Ich belasse es erst einmal dabei, um nicht meinen anderen Kollegen zuviel Zeit zu nehmen. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Herzlichen Dank! – Auf Brigitte Kögler folgt Herr Rechtsanwalt Gräf aus Berlin.

Dieter Gräf: Ich muß als ehemaliger Anwalt in der DDR und als ehemaliger Anwalt aus der Bundesrepublik Deutschland zu Ihnen sprechen. Ich bin zur Zeit nicht mehr als Anwalt tätig. Das zur Richtigstellung. Um so besser meine ich, kann ich auch aus den deutsch-deutschen Erfahrungen hier berichten.

Die Lenkung der Justiz aus der Sicht der Rechtsanwaltschaft: Man müßte das Problem des Überstaates einmal sehen – auf der einen Seite die SED und auf der anderen Seite das, was heute bisher noch nicht genannt worden ist, aber aus der Sicht des Praktikers für mich sehr bedeutsam ist: dieser eigentliche Staat, das MfS oder die „Herren vom goldenen Ohr“ oder wie man sie auch immer bezeichnet – ich betreibe etwas Polemik –, dann dieser Keil nach unten zum Ministerium für Justiz, dann wieder aufgefächert die gesamte

Situation der Gerichte und des selbständigen und unabhängigen Organs der Rechtsanwaltschaft.

Ich bin 1970 Anwalt geworden, als Parteiloser zugelassen worden. Wie das passiert ist, kann ich heute auch sagen. Ich war als Justitiar für eine Landwirtschaftsbank gelenkt, Syndikus würde man heute sagen. Aber meine persönliche juristische Leidenschaft war die eines Anwalts in einem Kollegium. Ein freier Anwalt, ein Einzelanwalt konnte man ja nicht werden, aber Kollegiumsanwalt. Und dieses selbständige und unabhängige Organ der Rechtsanwaltschaft war ja bereits nach 1945 so noch angesprochen, nach 1953 noch so erwähnt, und nach 1961, nach dem Rechtspflegeerlaß, wurde es eine gesellschaftliche Einrichtung der Rechtspflege. Auch das hat für die Lenkung der Justiz aus der Sicht der Anwaltschaft eine große Bedeutung. Denn was war die Anwaltschaft?

Die Zahl von 600 Anwälten wurde hier schon genannt. Es war also eine „wunderbare“ Tätigkeit. Es gab keine Zulassungsbeschränkung für einen bestimmten Ort, wie in der Bundesrepublik Deutschland, keine Bindung an ein Landgericht oder eine Simultanzulassung an einem anderen Landgericht. Der Anwalt in der DDR konnte überall auftreten.

Konnte er das wirklich? Er war in allen Rechtsangelegenheiten tätig; er sollte Strafverteidigung übernehmen; er sollte in Familien-, Arbeits- und Zivilrechts-sachen wie auch – ein Sonderpunkt – im Wirtschaftsrecht betreuerisch tätig werden.

Wie war dann tatsächlich die Praxis dieser gesellschaftlichen Organe, der gesellschaftlichen Einrichtungen der Rechtspflege, dieser Anwaltschaft, oder, polemisch gesagt, dieses demokratischen Deckmäntelchens der Anwaltschaft? Der Einfluß der SED war stark.

Ich habe hier erst von einem Novum erfahren, das ich bisher noch nicht wußte. Frau Kögler hat darüber berichtet: Sie war vom Parteilehrjahr ausgeschlossen. Ich als Parteiloser mußte, da ich dem Erfurter Kollegium der Rechtsanwälte angehörte, an diesem Parteilehrjahr der SED teilnehmen. Sie sehen, daß doch eine gewisse Unabhängigkeit vorhanden war. Auch das erlebt man noch drei Jahre nach der Wende im Abgleich der einzelnen Positionen.

Aber es ist auch sehr traurig, wenn man feststellt, daß man selbst beim Nichteintritt in die Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft – bei mir ein Kernproblem – bis hoch in das Ministerium geprüft hat, ob dieser Mann, der unsere deutsch-sowjetische Freundschaft nicht als Mitglied stützen wollte – 1980 oder später wäre das sicher anders gewesen –, überhaupt noch sozialistischer Jurist sein kann. Ich hatte persönliche Gründe, damals nicht in die Gesellschaft für deutsch-sowjetische Freundschaft einzutreten; später bin ich dann eingetreten.

Ich habe damals ein verantwortungsvolles Gespräch mit hohen Kirchenleuten

geführt. Heute weiß ich, daß einer davon als Offizier im besonderen Einsatz tätig war – eine „wunderbare“ Erfahrung auch im nachhinein.

Um auf die Frage nach der Lenkung der Justiz aus der Sicht der Rechtsanwaltschaft zurückzukommen: Das ist ein Thema, das man einen ganzen Tag lang darstellen könnte, für das eine Viertelstunde viel zuwenig ist. Aber mit welcher Freude habe ich als Anwalt in der Bundesrepublik Deutschland eine Strafsache wahrgenommen! Ich habe mir die Akte schicken lassen. Als freier Anwalt die erste Akte in die Kanzlei geschickt zu bekommen, das war ein Erlebnis. So etwas gab es in der DDR nie. Denn wenn man das gesamte Strafverfahren von der DDR-Justiz sieht, muß man schon sagen: Führend war der parteiliche Standpunkt der Arbeiterklasse.

Ich hätte hier aus der Sicht eines ehemaligen Staatsanwalts gern gehört, was es mit dieser sogenannten Begleitakte auf sich hatte, die nur die Staatsanwaltschaft und die Gerichte kannten, aber nicht die Anwaltschaft, worin schon der Strafraum vorbestimmt war. Oder das Ministerium für Staatssicherheit hat dem Mandanten gesagt: Wenn Sie diesen Anwalt nehmen, der politisch nicht reif ist, dann können wir Ihnen zusichern, daß Sie noch eine höhere Freiheitsstrafe bekommen.

Wenn das Ministerium für Staatssicherheit oder der Vernehmer dem Staatsanwalt die Order gibt, ob eine Sprecherlaubnis für den Verteidiger gewährt werden kann oder nicht, wenn der Staatsanwalt sich über das Verhalten des Angeklagten bzw. seines Verteidigers, der ihn doch unterstützt, beschwert und wenn das nicht etwa über das Kollegium der Rechtsanwälte – über den Vorstand, das unabhängige Organ, das höchste Organ, das zwischen den Mitgliederversammlungen tätig wird – geht, sondern über die SED-Kreisleitung und dann über die SED-Grundorganisation des Kollegiums erörtert wird, wobei der Anwalt entweder Selbstkritik üben muß oder ein Disziplinarverfahren bekommt, dann kann man sich vorstellen – so habe ich es persönlich erlebt –, wie mager und machtlos dieser Anwaltsstand war.

Andere Kollegen werden das sicherlich anders sehen. Ich mußte jedenfalls, da ich sehr viele Strafsachen gemacht habe, feststellen, wie bitter, wie mühsam, wie klein das Erlebnis des Anwalts war, der in Strafsachen verteidigt hat.

Wenn der Richter zur SED-Kreisleitung mußte – wie mir in einem konkreten Fall bekannt – und ihm gesagt wurde, was in einer bestimmten Strafsache herauszukommen hat – so simpel wurde es gesagt –, wie der Angeklagte zu bestrafen ist, und wenn das Strafmaß schon vor der Hauptverhandlung bekannt war, dann kann man sich vorstellen, warum man eine sogenannte „Anzugsache“ wahrgenommen hat. Ich weiß nicht, ob das unter den Kollegen bekannt ist. Eine „Anzugsache“ war jedenfalls im Erfurter Anwaltskollegium bekannt. Man nahm als Anwalt seine Verteidigung wahr, hing faktisch den Anzug in den Verhandlungssaal, um dann gedanklich draußen spazieren zu gehen, weil man ja nichts erreichen konnte.

Mit welcher Bitternis man diese Dinge gesehen hat, kann man eigentlich nur nachvollziehen, wenn man selbst Erfahrungen hat. Wenn man sagt, daß diese Erfahrungen wesentlich für die Umdeutung, für die Hintergründe sind, meine ich, daß Sie sehr wesentlich mit dazu beitragen sollten, hier Klarheit über die Probleme dieser Rechtsanwaltschaft zu schaffen.

Die SED bestimmte: Ein Vorsitzender mußte SED-Mitglied sein. Die Wahlen des „freien“ Vorstandes – so habe ich mir in interner Information sagen lassen – wurden vorher durch die Grundorganisation der SED bestimmt; die Kandidaten wurden aufgestellt, und wehe, wenn es eine Abweichung von dem Wahlvorschlag gab, den die SED gemacht hatte. Dann mußte eine Parteiversammlung durchgeführt werden, um diese Dinge zu verarbeiten.

Das Ministerium der Justiz hatte vorgeschlagen, es solle doch in der Anwaltschaft eine offene Abstimmung bei Vorstandswahlen, die ja alle zwei Jahre durchgeführt werden sollten, vorgenommen werden. Das ist nicht erfolgt.

Ich nenne die Verschärfung in der Rechtsprechung, die Indoktrinierung der Rechtsanwaltschaft, die Gleichschaltung der Rechtsanwaltschaft; ich wähle dieses Wort bewußt, weil mir die Möglichkeit gegeben war, in der Bundesrepublik Deutschland Systemvergleich zu betreiben und festzustellen, was es in der Anwaltschaft im nationalsozialistischen Staat und dann in der DDR gegeben hat. Es ist nicht auffällig, daß es dann etwa Mitte der siebziger Jahre einen gewissen Selbstlauf gegeben hätte. Diesen hat es nicht gegeben. Aus meiner Erfahrung heraus sage ich, es ist so gewesen, daß zu diesem Zeitpunkt mit dem Inkrafttreten des Zivilgesetzbuches und damit mit dem Wegschaffen des „bürgerlichen Rechtsspukes“, wie es in der Volkskammer damals hieß, auch immer wieder versucht worden ist, jede Gemeinsamkeit mit einem demokratisch-rechtsstaatlichen System abzurechnen und zu beenden.

Abschließend möchte ich Ihnen aus der Sicht des Praktikers Mut machen angesichts der Situation, vor der Sie stehen. Ich habe aus der Sicht des Anwalts versucht, das in eine schwierige Erbschaft umzudeuten, ein juristisches Problem, mit dem wir alle uns befassen. In der Weimarer Republik schwofte Justitia, blieb konservativ; im nationalsozialistischen Reich kam Justitia unter die Räder, wurde eine politisch käufliche Dame, die verkam. Die Anwaltschaft wurde gleichgeschaltet, nachdem sie vorher mitgetanzt hatte. 1945 gebar Justitia zwei Töchter. Eine besann sich aufs Eigentliche und lernte so Demokratie und Rechtsstaatlichkeit kennen und schätzen. Die andere verhielt sich so wie ihre Mutter, Macht ging ihr vor Recht. Sie wurde völlig beherrscht, war parteilich, abhängig und wurde totalitär. Teilweise wurden die Advokaten ein selbständiges und unabhängiges Organ der Rechtspflege, teilweise wurden sie total bevormundet und erneut gleichgeschaltet. Nun, als die Einheit unseres Vaterlandes „vorlag“, wie man so schön als Jurist sagt, oder als die Justiz am Boden lag, wurde sie von ihrer Schwester aufgehoben.

Nun galt es – das ist auch ihre Aufgabe, meine Damen und Herren, und unsere gemeinsame Aufgabe –, eine Justitia zu unterstützen, die vornehm, gerecht und mütterlich die schlimme Schwester an die Hand nahm und zu ihrem Ebenbild heranzieht.

Lasen wir uns nicht davon irritieren – auch ich als ehemaliger Anwalt nicht oder jetzt in meinem neuen juristischen Tätigkeitsbereich –, daß Justitia immer dann am meisten kränkelt, wenn sie guter Hoffnung ist. Es ist ja nun ein wissenschaftlicher Streit entstanden, ob die DDR ein Unrechtsstaat war, ob es ein Unrechtssystem, ein SED-Unrechtssystem war. Meine Damen und Herren, lassen Sie die Wissenschaft dieses Thema bearbeiten. Wir haben gute Hoffnung, daß dann auch das Kränkeln beseitigt wird.

Die Aufarbeitung oder die Bewältigung des Unrechtshaufens, vor dem wir standen, den die SED und ihr Schutzschild, die Staatssicherheit, hinterlassen haben, ist sicherlich so ein Kränkeln. Doch frei nach Goethe und auf die Bedeutung dieser Mitarbeiter bezogen – einige Anwälte kenne ich auch, die heute noch Anwälte sind und für das Ministerium für Staatssicherheit gearbeitet haben –: Der Staatssicherheitsdienst fing mit einem heimlich an, bald kamen ihrer mehrere dran, und wenn er erst ein Dutzend hat, so hat er auch die ganze Stadt. Erfolgreich war er, geriet außer Rand und Band, verstrickte, vergiftete und verführte im ganzen Land; aber alle menschlichen Gebrechen sühnet reine Menschlichkeit.

Wenn wir das aus der Aufarbeitung dieser Geschichte und der Feststellung, wie man als Praktiker diese Situation sieht, mitnehmen, dann werden wir einen gemeinsamen guten Weg zur Beschleunigung einer rechtsstaatlichen Justiz in unserem Land haben. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Als nächsten bitte ich Herrn Rechtsanwalt Taeschner aus Freiberg in Sachsen, das Wort zu nehmen.

Alexis Taeschner: Ich möchte im Stehen sprechen, nicht, weil ich ein Plädoyer halten will. Aber ich habe meine Notizen, meine Vorbereitungen zur Seite gelegt.

Ich gehöre zu dem Alter – ich werde 80 –, daß ich aus der Vogelperspektive urteilen kann. Ich habe in der Weimarer Republik zu studieren begonnen, und ich kann mir die Aussage erlauben, etwas mitgemacht zu haben. Ich verkenne nicht, daß die jungen Wissenschaftler durchaus Geschichte beschreiben können, auch wenn sie nicht dabei waren. Wie sollten sie es denn sonst machen! Aber sie müssen auch versuchen, die objektiven Zeugen, die jetzt noch da sind, zu nutzen und sich mit deren Material zu befassen. Es sollen keine Namen genannt werden; es werden bei mir auch keine Namen genannt.

In meinem Archiv ruhen die Dinge, die ich objektiv beweisen kann und die das gesamte System entblättern. Ich habe den Pfarrer vertreten, der der geistige

Urheber der ersten Polizistenmordes bei der ersten Wahl war. Ich mache mir zum Vorwurf, daß ich nicht alles habe; aber da bin ich dem Altpapierdrang meines Kollegiums erlegen: Alles mußte abgegeben, alles mußte zerschnitzelt werden, so daß ich nur für mich ganz besondere Sachen gemacht habe. Meine Praxis ist immerhin 125 Jahre alt. – ich bin es nicht.

Deshalb muß ich gleich dazu sagen: Die Frage, ob der Anwalt in diesem verruchten System, möchte ich beinahe sagen, notwendig war, weil er ein Kämpfer war, müssen sich alle selber beantworten. Ich habe jedenfalls einen Haufen Menschen um mich gehabt, die mir heute noch dankbar sind. Und wenn ich heute, in dieser Rechtsordnung, rede, wie mir die Schnauze gewachsen ist, sagen sie: Eeentlich, Her Taeschner, ham Se das früher ooch schon gemacht! Ich muß sagen: Es hat auch in dieser gesteuerten Justiz – genauso, wie es geschildert worden ist – gewisse Möglichkeiten gegeben, in irgendeiner Form tätig zu werden, und wenn man sich einer Lobby bediente. Man mußte wissen, wo man hin wollte, und man ist dabei natürlich elendiglich angeeckt. Ich will das nicht in den Vordergrund rücken; aber ich kann mich eines Prozesses erinnern, der heute noch nicht beendet ist, wo der betreffende alte Arzt kistenweise Meißner Porzellan und Smaragde mit der Schaufel bewegte; bis man das für den Staat DDR als Ärger hatte, ist eine Geschichte für sich! Sie können sie im Film sehen. Der Herr von der Generalstaatsanwaltschaft, der heute mein Kollege ist, hat das dargelegt. Wir haben das vor drei Jahren gedreht. Damals haben wir nicht gewagt zu sagen, daß es solche bösen Ärzte gibt; aber die junge, sympathische Frau habe ich verteidigt. Die hat das Testament angefochten – seit wann kann man denn ein Testament nicht anfechten? –, und hat sie ihre Erbschaft gekriegt? Nein, Herr Schalck-Golodkowski hat sie. Das kann ich beweisen. Aber ich muß natürlich sagen, daß das ein Einzelfall ist. Davon hängt nie das Schicksal eines Volkes ab.

Es ist mir an einigen Stellen sehr schwergefallen, nicht auch abzuhaue. Aber ich kenne gewisse Berufe – dazu zähle ich den Arzt, den Seelsorger und auch den Anwalt –, die ihre Verpflichtung haben, dort auszuharren, wo sie sind; und wenn sie es auch nicht ändern können, können sie doch an dieser und jener Stelle mildern, soweit ihre Grüzte reicht.

Man kann nämlich feststellen, daß es ein ganz einfaches Prinzip war, das lautete: Man kann die Gerechtigkeit nicht mit dem Strohseil von den Sternen holen, sondern Recht ist die Ausdrucksform der Macht der jeweils herrschenden Klasse. Und wenn man weiß, daß die sozialistische Gesetzlichkeit möglichst eingehalten werden muß, weil man keine opportunen Dinge in den Vordergrund schieben kann, es sei denn, die Macht der Arbeiterklasse wird angegriffen, dann muß man eben aufpassen, daß man nicht angreift, sondern daß man das Ding hintenherum hinkriegt. So habe ich immerhin 40 Jahre verbracht – zugelassen bin ich noch unter Adolf im Jahre

des Heils 34 – und bin dann mit 73 Jahren in den wohlverdienten Ruhestand gegangen. Dem Kollegium in – ich sage bewußt – Karl-Marx-Stadt ist es gelungen, den Altersfonds an die jungen Kollegen zu verteilen, die Sachen zu westlichen Abschreibungen an die Kollegen zu verkaufen, die abgeschriebenen Dinge zu verschenken. Und der zuständige Minister – das ist jetzt mein sächsischer Minister – muß mir dann schreiben: Ich kann das leider nicht ändern, weil die vorige Regierung das Gesetz über die Kollegienanwälte, bei dem der Minister der einzige war, der eingreifen konnte, außer Kraft gesetzt hat.

Nun, mehr habe ich nicht zu sagen. (Beifall)

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Der vierte und letzte der Zeitzeugen für die Rechtsanwälte aus der DDR ist Herr Wiedemann aus Zerbst.

Rüdiger Wiedemann: Wenn man als letzter an der Reihe ist, wird man von der Zeit gedrängt; deshalb möchte ich meinen Beitrag vorlesen, damit ich mich an die Zeit halten kann.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Wenn ich es richtig sehe, können Sie sogar länger sprechen als mancher Ihrer Kollegen, weil diese so diszipliniert waren. Das bewundere ich immer an den Juristen, das sie tatsächlich in ihrer Zeit bleiben.

Rüdiger Wiedemann: Mein Thema ist die Lenkung der Justiz in der DDR aus der Sicht eines Rechtsanwalts und die Behinderung anwaltlicher Tätigkeit. Auf meine zu den Akten gereichte Kurzbiographie darf ich verweisen. Vielleicht bin ich ein gelernter DDR-Bürger, ohne in meiner Person typisch für den Mitteldeutschen zu sein.

Ich bin mir der großen Verpflichtung und Ehre bewußt, zum Thema einige Gedanken äußern zu dürfen, dies vor einem Kreis aufgeschlossener, kompetenter Menschen mit ganz unterschiedlicher eigener Vergangenheit und damit natürlich auch eigenem Erleben. An dieser Stelle weiß ich nicht – und ich bitte um Nachsicht –, ob ich überhaupt berufen bin, zu diesem Thema eine Aussage zu machen. Gleichzeitig tröste ich mich damit, daß viele berufen und nur wenige auserwählt sind.

Mit dieser für mich Evangelischen frohmachenden Botschaft in Begleitung darf ich – wahrscheinlich einige Dinge wiederholend – darauf aufmerksam machen, daß die Rechtsanwaltschaft in der DDR nicht zur Justiz gehört, sondern sich als ein Organ der Rechtspflege verstand, auch so verstanden wurde, aber natürlich dem Justizministerium unterstand. Seit 1953 – Verordnung vom 15. Mai des genannten Jahres – wurde auf Initiative – so steht es in den gesetzlichen Bestimmungen – der fortschrittlichen Rechtsanwälte die Masse der Anwältinnen und Anwälte Mitglieder der Kollegien.

Dem eigenen, freiwilligen Entschluß wurde entscheidend steuerrechtlich nachgeholfen, und das sicherte vielen Betroffenen das finanzielle Überleben.

Das kann man aus den alten Unterlagen noch ersehen. Beiordnungen und Bestellungen vor Gericht hingen von der Kollegiumsmitgliedschaft ab, ebenso, damals für volkseigene Betriebe tätig sein zu können.

Bis zum Ende der DDR 1990 gab es formal auch noch einige Einzelanwälte. In vielen Bezirken – das war die Struktur der Kollegien – waren diese zwischenzeitlich im wahrsten Sinne des Wortes ausgestorben. Nur in Berlin, im damaligen Ostberlin, spielten Einzelanwälte eine Rolle. Heute kann man wohl laut sagen, daß eine Neuzulassung als Einzelanwalt nicht ganz koscher war. Der Einzelanwalt in der Stadt, wo ich heute bin, hat das nachdrücklich bestätigt. Hier wurde auch deutlicher als anderswo die Lenkung der Justiz – und was dazu gehörte – sichtbar.

Seit Anfang der achtziger Jahre gab es in Berlin noch das Rechtsanwaltsbüro für internationale Zivilrechtsvertretungen. Die Schaffung dieses Büros konnte man ähnlich sehen. Es war im Zuge der sozialistischen Entwicklung der DDR der Versuch, die Masse der Anwälte von der Übernahme der Mandate auszuschließen, die grenzüberschreitend waren und von Staats wegen des besonderen Überblicks bedurften.

Dieses Thema läßt sich nach meiner Überzeugung nur behandeln, wenn nachträglich zum sozialistischen Staats- und Rechtsverständnis der DDR interpretierend zurückgefunden wird. Es gab die einheitliche Staatsmacht, alles überragend. Hier war die Justiz eingebettet. Und jedes Rechtspflegeorgan hatte da, direkt oder indirekt, zu dienen. Ein Angriff auf einen Vertreter dieser Staatsmacht – natürlich hing das immer von dessen Größe und Stellung ab – bedingte die gesetzlich zulässige, manchmal unverständlich harte Reaktion aller Staats- (sprich Sicherheits-)organe.

Über gravierende Fälle, die man so hörte, die man kannte, wurde natürlich in den Mitgliederversammlungen der Rechtsanwaltskollegien diskutiert. Natürlich gab es da meistens, wenn man das so verkürzt sagen darf, wie ja auch sonst unter zwei Juristen schnell mal drei Meinungen. Ich darf versuchen, die Meinungen etwas darzustellen.

Die Masse meinte, man müsse sich in sein Schicksal fügen. Staat und Justiz seien nun einmal so zentral und empfindsam aufgebaut; wer das nicht beachte und dagegenhalte, müsse auch das Echo vertragen. Das schließe ein, daß man im Einzelfall als Anwalt die Verpflichtung habe, soweit man beauftragt sei, im Rahmen der sozialistischen Gesetzlichkeit für den betroffenen Mandanten tätig zu werden, den Rechtsweg auszuschöpfen und jemanden ein Stück zu begleiten.

Die übertrieben staats- und gesellschaftstreuen Anwälte erinnerten an das Dritte Reich, daran, wie es da den Kolleginnen und Kollegen ergangen war, die sich gegen die Staatsgewalt gestellt hatten, und verwiesen die jüngeren bei jeder passenden und unpassenden Gelegenheit darauf, daß im kapitalistischen Westdeutschland kein Blutrichter aus der Nazizeit strafrechtlich zur

Verantwortung gezogen worden sei und daß wir einige Errungenschaften in der sozialistischen DDR zu verteidigen hätten und darauf an sich stolz sein müßten.

Oft waren die Linien so unkenntlich gezeichnet, weil eine kleine Gruppe oder nur einzelne aufbegehrten, daß man nicht nur am Recht verdienen könne, sondern dem Recht auch dienen müsse. Gerechtigkeit habe internationale und historische Wurzeln. Seit der internationalen Anerkennung der DDR und der UNO-Mitgliedschaft müsse man auch die proklamierten Menschenrechte sehen. Nachkriegskommunismus, damals antifaschistisch-demokratisch beschrieben, wo man nach dem Volkseigentumschutzgesetz für wenig viel erhielt, oder Bestrafungen nach Art. 6 der Verfassung müßten ja der Vergangenheit angehören. Nur ruhmvolle Geschichte sei nicht auf unserer Seite.

Erst ausgangs der DDR wurde auf Helsinki oder Wien, die entsprechenden Konventionen oder Erklärungen, verwiesen. Oft wurde das abschließend offiziell wieder abgeschwächt, weil man nur aufgeregt war. Man stand natürlich zu seinem Staat, um Anwalt mit Herz und Seele bleiben zu können. Nur im Pausengespräch bekam dann ein Aufbegehrender, ein zeitweise Mutiger mal eine kurze Zustimmung mit der Aufforderung, sich doch im übrigen zurückzuhalten; man kenne ja die Gründe.

An dieser Stelle muß ich aber der Wahrheit die Ehre geben und sagen, daß man keinesfalls klassische Fronten oder Schlachtenreihen hatte. Man konnte also nicht sagen: Hier waren die SED-Genossen, dort waren die Blockparteimitglieder, und dort waren die parteilosen Kollegen. Natürlich war die Parteigruppe der SED die führende Kraft in jedem Kollegium der Rechtsanwälte; das ist dargestellt worden. Aber selbst da gab es auch Demokraten. Anders herum wieder waren einzelne Parteilose oder Mitglieder der Blockparteien manchmal schärfer und damit „vorbildlicher“ als SED-Mitglieder.

Deshalb verstehen Sie bitte meinen Frust, der mich seit der Wende befallen hat und auch heute noch anhält. Er hat den Grund, daß einige, die in der DDR schon immer auf seiten der Mächtigen waren, sich auch heute wieder da befinden. Dazu ist schon wiederholt geschrieben worden. Ohne persönlichen Hang zur Wahrheit hält das auch an, besteht auch die Gefahr, daß gleichsam alle und alles in einen Topf geworden werden.

Insofern war und ist die Anwaltschaft immer ein Spiegel der Gesellschaft, nicht besser, aber auch nicht schlechter. Sie gehörte genauso zu den ca. 98 %, die in der DDR anlässlich von Wahlen den Zettel falteten und in die Urne steckten und nach der wiedererlangten Einheit des deutschen Vaterlandes bürgerlich wählten.

Die Lenkung der Justiz und damit auch der Rechtsanwaltschaft vollzog sich aber auch immer zentral. Nicht nur in den Anfängen der DDR gab es Justizminister, die von einer linientreuen Blockpartei gestellt wurden, sondern

auch der Präsident des Obersten Gerichts war keinesfalls in den ganzen Jahren immer ein SED-Genosse. Deshalb bitte ich um Verständnis, daß es sogar mir leichter fiel, von der Geschichte oder Aufarbeitung des DDR-Rechts, in vielen Einzelfällen auch des DDR-Unrechts, zu reden oder zu schreiben, wenn die Bereitschaft existieren würde, manches gesamtdeutsche Recht und Unrecht in Frage zu stellen.

Wer in seinem führenden Gesetzbuch und in der täglichen Rechtsanwendung 1993 immer noch zwischen ehelichen und nichtehelichen Kindern unterscheidet, muß die nichteheliche Mutter in der täglichen Wirklichkeit diffamieren und diffamieren lassen und hat ein Urteil zum § 218 StGB verdient, wie es in den letzten Tagen vom höchsten deutschen Gericht ergangen ist.

Natürlich könnte ich auch auf das Steuerrecht in Deutschland verweisen, wo der reiche Mann nicht vergleichbar der armen Frau behandelt oder gar beschwert wird. Ein bürgerlicher, reicher Rechtsstaat müßte sein soziales Handeln nicht von Formanträgen der Schwächsten abhängig machen, sondern sollte, bevor er Truppen – bei der geschichtlichen Belastung! – ins Ausland schickt, von Kleinstkindereinrichtungen bis zur Alten- und Krankenpflege in jeder Stadt und jeder Gemeinde freie Plätze anzubieten haben, seine lebenden Bürgerinnen, Mitbürgerinnen, Bürger und Mitbürger gegen jeden rechtswidrigen Angriff zu schützen in der Lage sein. Es darf ihm kein geeignetes Mittel zuwider sein, Arbeitsplätze und Wohnungen zu schaffen. Er muß aktiv Wirtschaftspolitik gestalten, um zukünftig noch Sozialpolitik machen zu können. Wenn er sich weiter als christlicher Staat versteht, muß er Reichtum zusätzlich besteuern, das Bruttoprinzip einführen und unredlich erworbenes Vermögen konfiszieren.

Auch wer Anwalt in der DDR war und mit Verantwortlichen in der DDR zu tun hatte, mußte um die marxistische Definition wissen: Recht ist der zum Gesetz erhobene Wille der herrschenden Klasse. Entweder mußte man das hinnehmen, sich damit einrichten, oder es mußte gegangen werden, solange man gehen konnte. Ich habe vor jeder Person Respekt, die vielleicht das eine Mal im Leben konsequent war und ging, noch viel mehr aber vor jenen, die gegangen wurden – wenn man das so unhöflich formulieren darf.

Dabei weiß ich mich einig mit vielen, daß leider sehr viele, die weggegangen sind, keine Freiheitskämpfer waren und nur persönlich motiviert handelten. Natürlich war es für einzelne, die sich auch der res publica gegenüber verdient gemacht hatten, der letzte Ausweg, um Verhaftung oder Schlimmerem zu entgehen. Es ist legitim, daß jeder seine Geschichte hat. Trotzdem sehe ich viele meiner namenlosen Landsleute zu gering geachtet, die trotz großer oder kleiner Schikanen in der DDR geblieben sind. Die meisten hatten, bis auf den damals geringeren Lebensstandard im Verhältnis zur Bundesrepublik Deutschland, gar nichts auszuhalten. Hatten Sie noch Verwandte ersten Grades im Westen, merkten sie noch nicht einmal die Reisebeschränkungen.

Nachdem die Vorkriegsgeneration langsam ausgestorben war, ging ausgangs der DDR die Ungerechtigkeit mit Riesenschritten durchs Land. Es konnte die Person reisen, die in ihrer Familie zumindest einen früheren Republikflüchtigen hatte und damit im Westen nähere Verwandtschaft. Dank der immer knappen Devisenlage auf der einen und des prallen Portemonnaies auf der anderen Seite reisten auch die Landsleute wieder ein, die vorher offiziell als Verbrecher apostrophiert worden waren. Die schlaue Politik des Wandels durch Annäherung trug ihre Früchte, und mit dem Gegenhalten gegen die Perestroika des bekannten Mannes ging der DDR-Führung der Atem aus.

Die Lenkung der Justiz – wie generell im Staat – begann schon in der Ausbildung. Die Gnade der späten Geburt, ein Wort aus der deutschen Nachkriegspolitik, war für mich gleichzeitig die Fügung der frühen Geburt. Denn als ich 1951 aus der damaligen Grundschule kam, stand im evangelischen Erzgebirge – das ist meine Heimat – noch keine Jugendweihe an. Also besuchte ich auf Initiative der neuen Lehrer die Oberschule; Schulgeld mußten meine Eltern nicht bezahlen.

Nach dem Abitur 1955 kam ich mit dem Segen meines Großvaters nach Halle zum Universitätsstudium. Das war ein neuer Bildungsweg in unserer Familie. Meine jüngeren Geschwister kamen später, wegen der fehlenden Jugendweihe, dann nur noch über den sogenannten zweiten Bildungsweg zum Hochschulstudium oder, wenn ich an den letzten denke: Für ihn blieb dann noch Theologie in der eigenen Vorbereitung und Ausbildung übrig.

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Das ist aber auch etwas Schönes!

Rüdiger Wiedemann: Etwas sehr Schönes.

Ausgangs des Studiums setzte die Berufslenkung ein. Diese Vorgänge mußte man extra beschreiben. Ich kam wegen meiner Unfertigkeit, die mit religiöser Bindung höflich umschrieben wurde, als Justitiarassistent 1959 in die volkseigene zentralgeleitete Wirtschaft. Meine Frage damals bei der Berufslenkung, ob ich nicht in die Anwaltschaft gehen könne, weil ich das immer wollte, ertete ein müdes Lächeln. Über zehn Jahre war ich Justitiar in einem führenden Konsumgüter produzierenden Betrieb – so nannte sich das damals –, beim Fernsehgerätewerk Straßfurt. Über Jahre betrieb ich jedoch meine Aufnahme in die Rechtsanwaltschaft, was mir, mit Hindernissen, erst 1971 gelang. Seitdem praktiziere ich im anhaltinischen Zerbst. Nur als Mitglied eines Kollegiums konnte ich überhaupt Anwalt werden.

So kurios ist Geschichte in Deutschland, auch dargestellt an einzelnen Menschen, daß ich mich in den ca. 20 Jahren Mitgliedschaft im Kollegium der Rechtsanwälte in wiederholten Reden frei – immer bloß mit der Bezeichnung „sozialistisch gebunden“ – und selten behindert gefühlt habe. Heute kann ich dem Kollegium nachträglich – nicht wie mein sehr verehrter älterer Kollege – noch viel mehr abgewinnen. Es klingt fast nostalgisch: Unsere älteren und kranken Kollegen waren abgesichert; das bezog sich auch auf

die Mitarbeiterinnen. Man traf sich monatlich einmal; hier habe ich dieselben Erfahrungen wie mein Herr Kollege auf der rechten Seite: Am Parteilehrjahr mußten wir teilnehmen, bloß nicht an der Parteiversammlung. Da standen wir vor der Tür. Man muß ganz genau unterscheiden: Das Parteilehrjahr war für alle Pflicht. Ich darf hier einfügen: Das war eine Füllstunde. Es ging früh los; man mußte pünktlich da sein. Der eine las – es war Montag – das „Sportecho“, der andere bereitete sich vor, der dritte zeichnete. Andacht war nicht, aber die Stunde wurde abgesessen. Zum Parteilehrjahr hatte man also zu erscheinen, das war Pflicht. Das war eine Maßnahme der „Fortbildung“.

Die Freischaffenden aus einzelnen Kreisen entwickelten untereinander ein gewisses Zusammengehörigkeitsgefühl; so habe ich das nachträglich empfunden. Es war gewissermaßen ein freudiges Ereignis, wenn man mal in einer Strafsache mit mehreren Angeklagten nicht allein dem Herrn Staatsanwalt und dem hohen sozialistischen Gericht gegenüberstehen mußte.

Ganz offiziell wurde ein Rechtsanwalt in der DDR als notwendiges Übel betrachtet. Ein in der DDR zugelassener Rechtsanwalt hatte die Aufgabe, bei der Anwendung der Gesetze nach dem Grundsatz der demokratischen Gesetzlichkeit mitzuwirken. Das ist ein Beschluß des Bezirksgerichts Leipzig vom 15. Dezember 1952.

Wer das wußte – und wer wußte das nicht! –, konnte über die tatsächliche Rechtsanwendung nur im Einzelfall enttäuscht sein. Diese Vorgabe von Partei und von Staats wegen, demzufolge auch aus der Justiz, entmutigte nicht. Sie war Realität. Immer gelang es aber auch wieder, im Einzelfall einzelnen Menschen zu helfen.

Politisch holte ich mir die Kraft zum Überleben bzw. zum Üben des aufrechten Ganges – ich war oft genug gebeugt, das muß ich eingestehen – aus meinem Eingebundensein in die erst seit 1978 offiziell anerkannte evangelische Kirche. Bis dahin war die herrschende Meinung, daß dies alles mit dem Aufbau des Sozialismus in Deutschland ja zum Ableben verurteilt und im Absterben begriffen sei. Es ist natürlich das Kuriose im Leben, und ich muß es auch jetzt noch feststellen: Bei den Roten galt ich immer als Schwarzer, und bei den Schwarzen war ich ein Roter.

Aber diese durch ständiges Aus- und Abwandern reduzierte christliche Gemeinde blieb existent; das ist zumindest auch ein Teil meines Nachfragens heute an die Menschen, Mitbürger, die ihre mitteldeutsche Heimat verließen und seit 1989 mit wehenden Fahnen zurückkehren, und an die hier Gebliebenen, die sich bedrängt, benachteiligt fühlen und jetzt die Kirche wieder im Dorf haben wollen. Das war auch schon mal weg.

Anfang der achtziger Jahre – das Bild der DDR hatte sich international geändert – war die Stellung der Rechtsanwaltschaft nicht anders. Wenn trotzdem viele Menschen einen Rechtsanwalt aufsuchten, dann wußten sie von dessen Verpflichtung, kostenlos Rechtsauskunft zu erteilen – ein Kollegiumsanwalt

mußte dies –, und es war der Wunsch, in einer säkularisierten Welt mal vertraulich mit jemandem sprechen zu können. Oft war es mehr Lebenshilfe, die eher für andere Berufszweige hätte Aufgabe sein müssen.

Einen Anwalt zu Hilfe nehmen, heißt das nicht, mangelndes Vertrauen zum Gericht, zum Staat zu haben und auszudrücken? Bedeutet das nicht unter Umständen mehr Schaden als Nutzen? Der Anwalt kostet Geld, und das Recht sorgt ohnehin dafür, daß keinem Unrecht geschieht! Was also sollte der Rechtsanwalt? Das ist 1982 in einer Broschüre veröffentlicht. Der damals durchaus führende Rechtsanwalt in der DDR, der das geschrieben hatte, hat es zwar mit Fragezeichen versehen, aber es war durchaus die herrschende Meinung.

Aus der Tradition der deutschen Geschichte und wegen des internationalen Renommees waren Rechtsanwälte in der DDR notwendig. Außerdem gab es Zurückgebliebene, Kranke, Alte und Behinderte, die vielleicht auch einmal zum Gericht mußten, und demzufolge wurden auch Anwälte benötigt. Auf dieser Strecke wurde ein Rechtsanwalt kaum behindert. Hatte er ein solches Mandat, erhielt er auch manche gerichtliche Bestellung oder Beordnung, war er behindert genug.

Die Frage ging abschließend mehr nach Gesetz als nach Recht, und das verwundert bei dem Aufbau und dem Selbstverständnis des sozialistischen Einheitsstaates in Deutschland nicht. Stritten sich zwei gleichrangige Bürger und hatte die Sache keinen politischen Hintergrund, dann ging es über zwei Instanzen – davon ist gesprochen worden –; an sich waren es drei Instanzen. Die letzte Instanz war dann immer noch die allgemeine Eingabe an den Staatsratsvorsitzenden, wovon fast jeder Gebrauch machte, der den Rechtsweg abgeschlossen hatte. Dort wurde manchmal mehr bewegt. Wer das wußte und wer die Instanzen ausschöpfte, konnte vielleicht auf Gerechtigkeit – vielleicht mit der Einschränkung der „sozialistischen“ – hoffen.

Hatte die Sache aber einen politischen Hintergrund, was man bald merkte, dann ging es mehr oder weniger um reine Machtfragen, die in die sozialistische Gesetzlichkeit sichtbar eingebettet waren.

Natürlich gäbe es noch viel, auch an Beispielen, darzustellen. Größte Achtung zolle ich denjenigen innerhalb und außerhalb dieses Saales und dieses Hauses, die sich mehr für andere eingesetzt haben als ich, die entschieden mehr erlebt und erlitten haben, die namenlos geblieben sind und trotzdem, mit und ohne Gottes Hilfe, am Leben nicht verzweifelten. (Beifall).

Vorsitzender Rainer Eppelmann: Wir haben zuletzt vier Kostbarkeiten gehört, wenn ich das in Anlehnung an eine Zahl, die Rechtsanwältin Kögler genannt hat, uns noch einmal in Erinnerung rufen darf: 500 bis 600 Rechtsanwälte, die es in der ganzen DDR gab, hat in der alten Bundesrepublik allein die Stadt Bremen gehabt.